

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Matschie, Brigitte Adler,
Ingrid Becker-Ingla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/594 —**

Entwicklungsprojekt Wasserkraftwerk Arun III in Nepal

Unter Vorbehalt abschließender Prüfung hat die Bundesregierung 235 Mio. DM als Zuschuß für das geplante Wasserkraftwerk Arun III in Nepal vorgesehen. Davon wurden 23,5 Mio. DM bereits für Vorstudien ausgezahlt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) spricht sich in ihrem Projektprüfungsbericht für die Finanzierung des Vorhabens Arun III aus. National und international gibt es erhebliche Kritik an diesem Projekt.

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage geht hervor, daß sich der Bundesrechnungshof ebenfalls kritisch mit Arun III auseinandergesetzt hat.

Die Bundesregierung betont, daß eine Entscheidung zum Vorhaben Arun III, Phase 1, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

1. Trifft es zu, daß die KfW in ihrer zusammenfassenden Bewertung einräumt, daß das Projekt aufgrund seiner Größe und Komplexität mit in der Summe erheblichen Risiken behaftet ist?

Die KfW hat während der Projektprüfung die wesentlichen Einzelrisiko-Faktoren detailliert analysiert und bewertet. Dazu gehört auch die Identifizierung der zur Risiko- bzw. Schadensbegrenzung erforderlichen Gegenmaßnahmen und der Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beeinflussbarkeit sowie der Bewertung der verbleibenden Restrisiken hinsichtlich ihres Einflusses auf die Zielerreichung sowohl individuell als auch in ihrer Gesamtheit.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die KfW betrachtet in der Abwägung das Gesamtrisiko unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen als „eher hoch“. Die Beeinflußbarkeit des Vorhabens wird mittelfristig (etwa vier Jahre) als hoch, danach als mittel eingeschätzt. Unter Berücksichtigung dieser Beeinflußbarkeit schätzt die KfW die Restrisiken für die Zielerreichung als tragbar ein. Vor dem Hintergrund des von der vorhergehenden nepalesischen Regierung beschrittenen Wegs der Entwicklung und Reformen kommt die KfW zu dem Schluß, daß das Vorhaben in Abwägung der positiven volkswirtschaftlichen und sozialen Wirkungen auf der einen Seite und seiner Kosten und Risiken auf der anderen Seite förderungswürdig ist.

2. Trifft es zu, daß der vorgesehene Projektträger Nepalesische Elektrizitäts-Gesellschaft (NEA) bislang trotz wachsender Stromverkäufe insgesamt Verluste erwirtschaftete und die Verzinsung des Anlagekapitals fast durchweg negativ war?
3. Stimmt es, daß die NEA den Schuldendienst für ein anderes größeres Kraftwerk bereits vorübergehend aussetzen mußte?

Die wirtschaftliche Situation der 1985 gegründeten NEA war über viele Jahre lang unbefriedigend gewesen. Trotz wachsender Stromverkäufe wurde während 1988 bis 1993 nur im ersten Jahr ein positives Betriebsergebnis erzielt. Die unbefriedigende finanzielle Lage wurde wesentlich verursacht durch die fehlende Bereitschaft des nepalesischen Staates, die Stromtarife kosten-deckend zu gestalten (nur zwei Erhöhungen um insgesamt nominal 40 % bei einer Inflation von 75 % während 1985 bis 1991). Daneben trugen hohe Systemverluste, niedrige betriebliche Produktivität und ein schwaches Betriebsmanagement zu der niedrigen Leistungsfähigkeit bei.

Aufgrund von Liquiditätsengpässen, die durch Kundenforderungen von bis zu sieben Monatsumsätzen mitverursacht wurden, mußte für 1991/1992 der Schuldendienst der NEA an die nepalesische Regierung für das im Rahmen der FZ mitgeförderte WKK Marsyangdi vorübergehend ausgesetzt werden. Diese unbefriedigende Situation ist im wesentlichen von der Regierung, die bis Mai 1990 im Amt war, zu verantworten.

Die prekäre Finanzlage der NEA war Ausgangspunkt für einen intensiven Politikdialog der Gebergemeinschaft mit der nepalesischen Regierung und der NEA, in dem verdeutlicht wurde, daß Voraussetzung für jegliches Engagement im nepalesischen Elektrizitätssektor sektorale Reformen sind, die auf eine nachhaltige Stärkung der Leistungsfähigkeit der NEA abzielen. Die 1991 demokratisch gewählte nepalesische Regierung und die NEA hatten die Notwendigkeit, die Elektrizitätsversorgung auf eine kommerzielle und leistungsfähige Grundlage zu stellen, erkannt und vor allem in den letzten beiden Jahren tiefgreifende Strukturverbesserungen der NEA in Angriff genommen. So wurden z. B. seit November 1991 die Tarife um real über 130 % angehoben, die Kundenforderungen auf 2,9 Monatssätze reduziert, die unabhängige Tarifkommission eingerichtet und erste Schritte zur Kommerzialisierung der NEA eingeleitet.

Die Reformbemühungen der vorherigen nepalesischen Regierung zeigten erste befriedigende, über den Erwartungen liegende Resultate, so etwa den für 1993/1994 erzielten Betriebsüberschuß von rd. 8,5 Mio. US-Dollar.

4. Ist es zutreffend, daß der Projektprüfungsbericht der KfW feststellt, daß die Volkswirtschaft und der Staatshaushalt Nepals durch das Projekt Arun III mittelfristig erheblich belastet werden und damit die staatlichen Handlungsmöglichkeiten Nepals zur Überwindung bedeutender Engstellen in der gewerblichen Entwicklung des Landes stark eingeschränkt werden?

In dieser Form ist die Feststellung unzutreffend.

Die Nettoeinnahmen der NEA durch das Wasserkraftwerk Arun III – Phase 1 – wären zwar, nach Zahlung ihrer Verpflichtungen an den Staat (siehe unten) beträchtlich, würden aber zur vollen Finanzierung der Inlandswährungskosten ihres Investitionsprogramms nicht ausreichen. Hierfür wären Zuwendungen aus dem Entwicklungshaushalt des Staates in Höhe von rd. 280 Mio. US-Dollar bis zum Jahre 2004 (der größte Teil davon bis 1999) erforderlich. Dies entspräche rd. 15 % der lokalen Finanzmittel des Entwicklungshaushalts, mehr als das Doppelte des Niveaus der 80er Jahre.

Diese Zuwendungen würden jedoch im Falle der Realisierung des Vorhabens weit mehr als ausgeglichen durch die Zahlungen der NEA an die nepalesische Regierung für den Schuldendienst (aufgrund der Weiterleitung der zinsgünstigen Mittel zu marktmäßigen Konditionen), Steuern und Abgaben an den Staat. Diese würden bis zum Jahre 2004 nach den Projektionen der KfW insgesamt über 1,1 Mrd. US-Dollar betragen. Der erwartete positive Nettoressourcenfluß seitens der NEA erweist sich, auch unter Risikoaspekten, als stabil: Selbst bei einer, entgegen den Vereinbarungen, nur einmaligen Tariferhöhung von nominal 26 % würde er sich um lediglich rd. 250 Mio. US-Dollar vermindern und auch unter zusätzlichen pessimistischen Bedingungen bis 2004 noch rd. 580 Mio. US-Dollar betragen.

Nach Einschätzung der KfW ist die NEA bei Realisierung der Reformen eine sehr wichtige Quelle der Mobilisierung inländischer Ressourcen. Diese über die Stromtarife aufzubringenden Ressourcen würden wesentlich dazu beitragen, die in der Vergangenheit im Staatsbudget aufgetretenen Engpässe hinsichtlich der Kosten für prioritäre Vorhaben der sozialen Infrastruktur zu finanzieren.

Nach Einschätzung der KfW würde die Durchführung des Investitionsprogramms im Elektrizitätssektor andere Vorhaben der industriellen und sozialen Infrastruktur des Landes nicht verdrängen. Im Gegenteil soll der Ausbau der Stromversorgung eine der ganz entscheidenden Engstellen für die gewerbliche Entwicklung des Landes – den Mangel an gesicherter Energie – beseitigen. Zur Absicherung der Handlungsfähigkeit der nepalesischen Regierung beim Ausbau der sozialen Infrastruktur wurde mit der vorigen Regierung Nepals ein Power Resource Envelope bis zum Jahr

2000 vereinbart, der den sozialen Sektoren überproportionale reale Zuwachsrate (mindestens 8 % p. a.) am Entwicklungshaushalt gewährleisten soll. Die Fortsetzung der in Durchführung befindlichen Reformen hinsichtlich Strukturangepaßung, staatlicher Deregulierung und fiskalischer Stabilität würden zusätzlich die Handlungsfähigkeit der nepalesischen Regierung stärken. Die KfW kommt zu dem Schluß, daß die demokratisch legitimierte vorige nepalesische Regierung in der Vergangenheit überzeugend demonstriert hat, daß ihre Entwicklungsstrategie des Elektrizitätssektors sinnvoller Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Modernisierung des Landes ist. Inwieweit dies auch für die seit Dezember 1994 amtierende neue nepalesische Regierung gilt, ist noch zu klären.

5. Trifft es zu, daß der Bundesrechnungshof wegen der in Frage 4 genannten Probleme die entwicklungspolitische Zielerreichung des Projektes in Frage gestellt sieht?

Ja. Die Einschätzung des BRH beruht nach Ansicht der KfW möglicherweise auf Mißverständnissen bzw. einer unvollständigen Würdigung der im Prüfungsbericht der KfW ausgeführten Zusammenhänge.

Zur entwicklungspolitischen Begründung des Vorhabens wird auf Nummer 2.1 des dem AwZ für seine Sitzung am 18. Januar 1995 zugeleiteten Informationsvermerkes verwiesen.

6. Trifft es zu, daß der Bundesrechnungshof die KfW dahin gehend kritisiert, daß sich ihre Beurteilungskriterien und Zielprojektionen auf Berechnungen und Prognosen stützen, die unter den gegebenen Bedingungen Nepals in ihrem Bestand mittelfristig fraglich erscheinen?

Der BRH kritisiert insbesondere, daß die Erwartungen der KfW „auf Absichtserklärungen der nepalesischen Regierung und des Projektträgers sowohl hinsichtlich der institutionellen Entwicklung der NEA, der sozio-ökonomischen Begleitmaßnahmen, der Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen sowie schließlich der Eigenwirtschaftlichkeit des Projektes“ beruhen.

Nach Auffassung der KfW basieren jedoch die ihrer Analyse zugrundeliegenden Annahmen und Erwartungen keineswegs auf „Absichtserklärungen“, sondern in wesentlichen Bereichen auf bereits realisierten Maßnahmen der nepalesischen Regierung und der NEA (z. B. Austausch eines großen Teils des Managements durch qualifizierte Manager aus dem Privatsektor, Personalabbau, Rationalisierung des Rechnungswesens und des Inkassos, Reduzierung des staatlichen Einflusses im NEA Board, Kontrolle der Verwendung der Betriebsüberschüsse, Einrichtung einer unabhängigen Tarifkommission, Zulassung privater Betreiber u. v. m.). Der von der Bundesregierung und der KfW mit großer Intensität und seit mehreren Jahren geführte Politik- und Sektordialog mit der bis Dezember 1994 amtierenden nepalesischen Regierung ließ klar erkennen, daß es ihr außerordentlich Ernst mit der Durchfüh-

rung der unabdingbaren sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Reformen gewesen ist. Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Regierungswechsels ist es erforderlich, die Reformbereitschaft auch der neuen Regierung abzuklären. Zu den Erwartungen und Prognosen der KfW im einzelnen verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 sowie den Fragen 7, 8 und 12.

7. Ist es zutreffend, daß der Bundesrechnungshof in seinem Bericht zu dem Ergebnis kommt, daß die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts in mehrfacher Hinsicht nicht hinreichend abgesichert ist?

Der BRH bezieht sich bei seiner von ihm vertretenen Auffassung insbesondere auf „beträchtliche Erhöhungen der inländischen Strompreise“ sowie auf „beabsichtigte Stromexporte nach Indien“. Er bemängelt, daß das zu stark steigenden Preisen am Markt tatsächlich absetzbare „Energiepotential“ nachfrageseitig nicht hinreichend sicher belegt und mögliche Stromexporte aus der Überschußproduktion nicht vertraglich abgesichert seien. Schließlich sei die Zielerreichung im makro-ökonomischen Bereich (innere Reformen) durch Auflagen der externen Financiers kaum beeinflußbar.

Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Reformen weist die KfW darauf hin, daß, abgesehen von den o. a. Vorleistungen der Regierung, alle Geber keinen Zweifel daran gelassen haben, daß unabhängig von der Projektdurchführung die Einhaltung der mit der letzten Regierung vereinbarten Auflagen und Zielwerte eine unabdingbare Voraussetzung für die auch in Zukunft erforderliche externe Finanzierung von weiteren Vorhaben im Elektrizitätssektor sind.

Hinsichtlich der Aspekte der inländischen Stromverkäufe und der Stromexporte wird auf die Antworten zu den Fragen 10 und 12 verwiesen.

8. Trifft es zu, daß vom Bundesrechnungshof kritisiert wird, daß die zur Risikobegrenzung zwischen Nepal und den Gebern zu vereinbarenden Abkommen und Auflagen im Projektprüfungsbericht nicht nach Art, Umfang, Durchführbarkeit und Erfolgsaussichten so ausführlich und verbindlich dargelegt sind, wie es für ein Projekt derartiger Größe notwendig wäre?

Ja. In deutlicher Abweichung von der Meinung des BRH hält die KfW die vorgesehenen Auflagen für konkret, verbindlich und durchsetzbar. Jede einzelne der zwischen der nepalesischen Regierung und den Gebern abgestimmten Auflagen ist im Prüfungsbericht ausführlich diskutiert und auf ihre Realisierbarkeit hin untersucht worden. Das Risiko eines möglichen Unterlaufens von Auflagen kann aber auch nach Überzeugung der KfW durchaus nicht ausgeschlossen werden. Dem soll aber durch ein enges Monitoring der Financiers entgegengewirkt werden. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 6.

9. Stimmt es, daß die Maßnahmen des Regionalen Aktionsprogramms zur Milderung von sozial und ökologisch nachteiligen Auswirkungen des Projekts im Projektprüfungsbericht der KfW inhaltlich noch nicht quantifiziert und auch in ihren Kostenauswirkungen nur ansatzweise definiert sind?

Nein. Die KfW hat die Maßnahmen des Regionalen Aktionsprogramms (RAP) im Prüfungsbericht ausführlich dargestellt und hinsichtlich Durchführung und Kosten bewertet. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, daß das zum derzeitig frühen Zeitpunkt als offenes Programm konzipierte und auf Beteiligung der Bevölkerung im Arun-Tal aufbauende Regionale Aktionsprogramm noch nicht hinreichend konkretisiert sein kann. Dies ist bei prozeßorientierter Vorgehensweise, wie sie für Maßnahmen dieser Art zweckmäßig ist, ein sachgerechtes Verfahren.

Im übrigen werden die nepalischen Institutionen keineswegs mit der Durchführung allein gelassen; vielmehr wären durch

- die Einbeziehung deutscher technischer Hilfe über die GTZ, die über langjährige Erfahrungen in Nepal verfügt,
- die intensive Zusammenarbeit mit der britischen Overseas Development Administration (ODA), die seit über 20 Jahren Entwicklungserfahrung im Arun-Tal gewonnen hat und im Rahmen zweier aktueller Projekte in den Bereichen Gemeindewaldentwicklung und Saatguterzeugung/Gemüseanbau zum RAP beiträgt,
- die Unterstützung des Panel of Experts sowie
- des Arun Basin Development Steering Committee, das unter der Leitung der National Planning Commission steht und die Steuerungs- und Koordinationsverantwortung für Planung, Umsetzung und Monitoring des RAP trägt,

ausreichende Voraussetzungen geschaffen, um gute Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des RAP zu schaffen.

10. Trifft es zu, daß Stromverkäufe (in Zeiten der Überschußproduktion) nach Indien einen wesentlichen Beitrag zur Eigenwirtschaftlichkeit des Projekts liefern sollen, vertragliche Vereinbarungen zwischen Nepal und Indien hinsichtlich Liefermenge und Lieferpreis jedoch nicht bestehen?

Nein. Arun III, Phase 1, ist in seiner Auslegung ein auf die Deckung der Spitzenlastnachfrage Nepals ausgerichtetes WKKW.

Bei dem Vorhaben würden – wie übrigens bei jedem anderen Laufwasserkraftwerk bzw. Wasserkraftausbauszenario in Nepal auch – elektrische Energie in Schwachlastzeiten (sog. Sekundärenergie) anfallen, die in den ersten vier Betriebsjahren nicht vollständig vom inländischen Markt abgenommen werden kann. Sie könnte ohne zusätzliche Kosten für Nepal erzeugt und im Rahmen des existierenden Verbundsystems nach Indien exportiert werden.

Für die einzel- und volkswirtschaftliche Rechtfertigung des WKKW Arun III – Phase 1 – würde der mögliche Export der Sekundärenergie nur eine nachrangige Rolle spielen.

11. Trifft es zu, daß die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine umfangreiche Stromeinspeisung in das indische Netz erst noch geschaffen werden müssen, die dazu nötigen Investitionen im Investitionsplan zu Arun III aber kostenseitig nicht berücksichtigt sind?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 10 ist diese Problematik für die anstehende Entscheidung über das Vorhaben Arun III – Phase 1 – zur Zeit nicht relevant.

12. Stimmt es, daß das bei gestiegenen Preisen tatsächlich am Markt absetzbare Energiepotential nachfrageseitig bislang nicht hinreichend sicher belegt ist?

Nein. Die von sehr niedrigen Werten aus vorgenommenen Tarif erhöhungen bis 1994 sowie die weiterhin erforderlichen realen Anpassungen um durchschnittlich 2,8 % p. a. bis zum Jahre 2004 würden nach Einschätzung der KfW keine nennenswerte nachfragedämpfende Wirkung haben. Das Nachfrageverhalten ist bei dem derzeitigen Tarifniveau (Durchschnitt 1995: 0,13 DM/kWh, Sozialtarife: 0,08 DM/kWh) und der zukünftigen Entwicklung (im Jahre 2004 durchschnittlich 0,17 DM/kWh in Preisen von 1994) relativ unelastisch, da die Kosten für eine gesicherte alternative Eigenversorgung wesentlich höher liegen als die Versorgung aus dem Netz. Dies gilt für alle Stromabnehmer, insbesondere für gewerbliche Betriebe, für die die fehlende gesicherte Elektrizitätsversorgung bereits heute einen entscheidenden Engpaß darstellt. Ein wesentlicher begrenzender Faktor – wie auch die Erfahrungen aus den letzten zwei Jahrzehnten gezeigt haben – für die weitere Stromnachfrage liegt in der Geschwindigkeit des Ausbaus des Erzeugungs- und Verteilungssystems in Nepal.

13. Trifft es zu, daß die KfW in ihrem Projektprüfungsbericht einräumt, daß im Falle der Verwirklichung des Projekts Arun III eine verstärkte Beeinträchtigung der Umwelt im Aruntal nicht ausgeschlossen werden kann?

Die KfW weist darauf hin, daß trotz der vorgesehenen umfangreichen Schutzmaßnahmen Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben Arun III – Phase 1 – nicht ausgeschlossen werden können, obwohl die dem Laufwasserkraftwerk zugrundeliegende Technologie zu den umweltfreundlichsten überhaupt gehört.

Die direkten umweltrelevanten Folgeprobleme des Vorhabens gehen wesentlich von der Zufahrtsstraße aus, die zu einer Beschleunigung der bereits eingesetzten Entwaldung des Tales führen könnte. Um diesem Risiko zu begegnen, käme der vorgesehenen Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Maßnahmen des Forst- und Ressourcenschutzes, welche mit externer Hilfe gefördert werden, mitentscheidende Bedeutung zu.

Die Erschließung des Arun-Tals durch die Zufahrtsstraße eröffnete, wenn sie von gezielten Unterstützungsmaßnahmen begleitet würde, für die Bevölkerung die Perspektive, die Lebensbedingungen, die dort bereits jetzt gegenüber dem ohnehin niedrigen

Durchschnitt in Nepal beträchtlich zurückgefallen sind, zu verbessern. Mit den regionalen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Gesamtvorhabens bestünde die Möglichkeit, daß die Menschen im Arun-Tal in ihrem Lebensstandard nicht noch weiter hinter dem allgemeinen Niveau Nepals zurückblieben.

Die Umweltuntersuchungen und die Konzipierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden in einer mehrjährigen umfangreichen Untersuchung des angesehenen nepalesischen King Mahendra Trust for Nature Conservation (KMTNC) gründlich analysiert. Aufgrund dieser Analyse wurde nach Konsultation der lokalen Bevölkerungsgruppen ein „Regionales Aktionsprogramm“ (RAP) entwickelt, das zwei z. T. ineinander greifende Maßnahmenpakete umfaßt: a) ein Sofortprogramm zur Abfederung bzw. zum Ausgleich absehbarer negativer Folgen aus den Baumaßnahmen für die Bevölkerung und die Umwelt sowie b) ein langfristig angelegtes, ländliches Entwicklungsprogramm einschließlich einer Teilelektrifizierung des Arun-Tals (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

Bezüglich der direkten Gefährdungen der Umwelt beim Straßenbau würde durch Einschränkungen bei der Anlage von Baustraßen, umweltschonender Baustoffgewinnung, umfassender Rekultivierungsverpflichtungen etc. weitreichende Vorsorge getroffen. Die Inanspruchnahme von Land – hauptsächlich für die Straßentrasse im Tal – würde rd. 1 000 Familien betreffen. Das wäre für ein Vorhaben dieser Art äußerst gering. Nach Auffassung der KfW und des Weltbank-Managements sei für Kompensationsmöglichkeiten ausreichend Vorsorge getragen worden.

Risiken bestünden nach Auffassung der KfW besonders im Vollzug der Maßnahmen durch die nepalesischen Behörden. Deren Aufgabe soll durch das vorgesehene enge Monitoring durch die nepalesische Regierung mit Unterstützung der Financiers unterstützt werden.

14. Für welche anderen Kraftwerke des Ausbaupfades der „Option A“ gibt es schon eine einigermaßen gesicherte Finanzierung?

a) Instandsetzung von Kraftwerken

Die Reparaturarbeiten an der Wasserkraftwerkskette Kulekhan I und II sind vor einem Jahr erfolgreich abgeschlossen worden. Die Überholung der Wasserkraftwerke Trisuli und Devighat erfolgt mit finanzieller Hilfe von Indien. Die Instandsetzung der Dieselsätze in Hetauda und Patan finanziert die britische ODA.

b) Jimruk (12 MW)

Der Bau des Wasserkraftwerks Jimruk wird mit finanziellen Mitteln aus Norwegen unterstützt.

c) Khimti Khola (60 MW)

Nach der KfW vorliegenden Informationen ist das Vorhaben aus Mitteln des Privatsektors mit der vorgesehenen Unterstüt-

zung der IFC und der ADB (private sector window) weitgehend gesichert.

d) Modi Khola (10 MW)

Für den Bau des Wasserkraftwerkes Modi Khola ist eine Finanzierung aus dem privaten Sektor und finanzieller Hilfe aus Norwegen vorgesehen.

e) Kali Gandaki – Phase I – (100 MW)

Vorgesehen ist die Finanzierung hauptsächlich von der ADB unter Beteiligung anderer Geber. Die ADB wurde von der nepalesischen Regierung gebeten, die Finanzierung des Projektes zu arrangieren.

f) Dieselkraftwerke

Der Neubau von schwerölbefeuerten Dieselkraftwerken im Terai ist von der NEA als BOT/BOO-Modell international ausgeschrieben.

Nach Einschätzung der KfW fügt sich die gesamte Elektrizitätsausbauplanung (einschließlich Arun III), die auch die Kosten für Übertragung und Verteilung beinhaltet, in die internen und externen Ressourcen des Landes ein. Diese Planung wird jährlich fortgeschrieben und bezieht auch die Festlegung konkreter Finanzierungen ein. Dies ist ein international praktiziertes Verfahren.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es für die nepalesische Regierung innenpolitische äußerst schwierig ist, das Projekt Arun III und damit zugesagte Gelder in Höhe von über 1 Milliarde US-\$ abzulehnen, solange es keine Zusage gibt, Mittel in einer vergleichbaren Höhe auch für Alternativen zur Verfügung zu stellen?

Die Beweggründe der nepalesischen Regierung für deren Entscheidung entziehen sich der Kenntnis der Bundesregierung.

16. Ist die Bundesregierung bereit, eine Entscheidung zu Arun III aus eigenen entwicklungspolitischen Überlegungen heraus zu fällen, oder wird sie dem Votum der nepalesischen Regierung folgen?

Die entwicklungspolitische Entscheidung der Bundesregierung beruht auf eigenen gesetzten Kriterien und Überlegungen.

17. Ist die Bundesregierung bereit, sich im Falle einer Ablehnung des Projektes Arun III bei der Gebergemeinschaft dafür einzusetzen, daß Mittel in ähnlicher Höhe für andere Projekte in Nepal zur Verfügung gestellt werden?

Diese Frage ist zu gegebener Zeit zu erörtern.

18. Welche anderen Projekte in Nepal, insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung, kämen aus Sicht der Bundesregierung für eine Finanzierung in Frage?

Die künftige entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Nepal wird sich wie in der Vergangenheit auf entwicklungspolitische Schwerpunkte konzentrieren. Zum Bereich Wasserkraft gibt es derzeit keine entscheidungsreifen anderen Vorschläge.

